

Dies sind die Motive der hauptsächlichsten Verfügungen, welche der Gesetzes-Vorschlag enthält; die übrigen erläutern sich durch sich selbst.

Auszug aus der Rede, welche Herr Roderer, Mitglied des Staats-Rathes, als Redner der Regierung vor dem gesetzgebenden Corps gehalten hat, und in welcher er die von dem Hr. Daunou, Mitglied des Tribunats, gegen das Gesetz vom 28. Pluvios vorgebrachten Einwendungen zu widerlegen sucht.

a) Man rechnet es als Fehler an, daß die Regierung keine Suppleanten für die Präfecten bestimmt hat. Auch die ehemahligen Intendanten hatten keine Suppleanten, und die Minister hatten keine. Stirbt ein Präfect, so wird seine Stelle durch die Regierung wieder ersetzt; ist er krank, so ersetzt ihn der General-Secretar der Präfectur; ist er abwesend, so correspondirt der General-Secretar mit ihm, und vertritt in dringenden Fällen seine Stelle. *) Man darf nicht außer Acht lassen, daß das Gesetz Secretare der Präfectur und nicht des Präfecten einsetzt, und dieser Titel ist ohne Zweifel in der Absicht gewählt worden, um ihnen für den Fall, daß sie die Stelle des Präfecten zu vertreten haben, das nöthige Ansehen zu geben.

b) Ein anderer Einwurf ist: man mache den Präfecten zum Richter und zur Partey, indem man ihm Sitz und ent-

*) Die Regierung hat den 17. Nivos 9. J. folgenden Beschluß erlassen: Art. 1. Der Präfect soll sich durch ein Mitglied des Präfectur-Rathes, welches er zu ernennen hat, ersetzen lassen, im Falle er von seinem Departement abwesend ist; ist er von dem Hauptorte der Präfectur, aber nicht von dem Depart. abwesend, so kann er sich, nach seinem Belieben, durch ein Mitglied des Präfectur-Rathes oder durch den General-Secretar ersetzen lassen. Art. 2. In dieser Hinsicht ist der 8. Art. des Beschlusses vom 17. Ventos 8. J. abgeändert.

scheidende Stimme im Präfectur-Rathe giebt. — Die einzige Neuerung, welche sich in dem Gesetzes-Vorschlage befindet, ist die, daß die Streitsachen von dem Verwaltungs-Geschäfte abgesondert werden.

Welche Sicherheit, fragt man, bleibt den Parteien, wenn sie gegen die Handlungen eines Verwalters vor einem Tribunal, in welchem eben dieser Verwalter den Vorsitz hat, Klage führen?

Ich antworte auf diese Frage dadurch, daß ich folgende Frage aufstelle: Welche Sicherheit blieb den Parteien seit der Constitution von 1791, oder welche bleibt ihnen noch jetzt, wo sie nach der Constitution vom dritten Jahre gegen die Acte der Verwalter vor einem Tribunal, das aus eben diesen Verwaltern zusammengesetzt ist, Klage führen müssen? Ist es nicht weit wahrscheinlicher, daß man eher bey einem Tribunal, in welchem der Präfect nur den Vorsitz hat, und welches gewöhnlich ohne ihn entscheidet, als bey einem solchen, das aus eben den Verwaltern, gegen welche man Klage führt, zusammengesetzt ist, Recht finden werde?

Warum will man so sehr gegen den Vorschlag der Regierung sich auflehnen, da man doch Gesetze und Gebräuche, welche durch diesen Vorschlag gemildert oder verbessert werden, ohne Widerrede ertragen hat, und noch erträgt? Hat man denn gegen die beyden Constitutionen sich aufgelehnt, welche die Verwalter zu Richtern ihrer eigenen Handlungen machten? Die Ursache, warum man eine solche Verfügung hat gut finden können, liegt darin, daß man die Magistrats-Person, welche in Sachen der Verwaltung für das öffentliche Interesse handelt, anders beurtheilen muß, als den Bürger, der für sein Privat-Interesse handelt. Das Gesetz hat vorausgesetzt, daß der Verwalter, welcher in seinen Verwaltungs-Geschäften der Mann des Staats ist, unparteyisch seyn könne, wenn zwischen dem Interesse des Staats und dem Interesse der Privat-Personen entschieden werden soll.

Vielleicht ist dieses Zutrauen ein wenig übertrieben; denn es kann sehr wohl geschehen, daß ein Verwalter nicht aus persönlichem Eigennutze, daß er aber aus Vorurtheil oder Eigensiebe hartnäckig bey seinen Entschlüssen beharrt. Auch war dieß einer der Hauptgründe, warum die Regierung für gut gefunden hat, den Parteyen andere Richter zu geben. Wenn aber auf der andern Seite die Erfahrung beweiset, daß die Tribunäle, wenn sie von der Verwaltung abgesondert sind, einen natürlichen Hang zu einem ihren Bedürfnissen entgegenstehenden Systeme haben, und daß ihr Gang für die Verwaltungs-Geschäfte zu verwickelt und zu langwierig ist, so muß der Verwalter, gegen dessen Beschlüsse Klage geführt wird, in den Stand gesetzt werden, den Richtern die Gründe des öffentlichen Interesse, welche er haben kann, vorzustellen, er muß sogar selbst zum Urtheile mitwirken, wenn er eine wahre Unparteylichkeit bey der Abfassung desselben Statt finden soll, und deswegen hat man dem Präfecten die Macht ertheilt, im Präfectur-Rathe den Vorsitz zu führen. Wenn die Richter das Interesse der Privat-Personen in Schutz nehmen, während er das öffentliche Interesse zu bewahren sucht, so wird aus der gegenseitigen Annäherung beider Theile die Gerechtigkeit hervorgehen.

c) Uebrigens hat man ganz ohne Grund vorausgesetzt, daß es die Absicht der Regierung sey, die Präfectur-Räthe zu Tribunälen der ersten und der letzten Instanz zu machen; in erster, aber nicht in letzter Instanz. Wie kann die Absicht des Gesetzes über diesen Gegenstand zweifelhaft seyn? Wenn nach dem zweyten Artikel desselben die Präfectur-Räthe, so weit als ihre Functionen gehen, in die Stelle der bisherigen Departements-Verwaltungen treten, so will dieß ohne Zweifel so viel sagen, daß sie ihre Functionen unter den nehmlichen Verhältnissen der Unterordnung und des Ansehens, wie ihre Vorgänger, ausüben sollen. Nun sind nach dem 193. Art. der Constitution vom dritten Jahre die Departements-Verwaltungen den Ministern untergeordnet, welche die Macht

haben, die Acte dieser Verwaltungen für nichtig zu erklären, und die Glieder derselben zu suspendiren. Ueberdieß sagt der 59. Art. der Constitution ausdrücklich, daß die Verwaltungen den Ministern untergeordnet seyen, und nach dem XI. Art. der über die Organisation des Staats-Rathes erlassenen Verordnung werden die Streit-Sachen, welche zuerst den Ministern zur Entscheidung übergeben, und von diesen an die Regierung verwiesen worden sind, durch den Staats-Rath entschieden; folglich ist die Absicht der Regierung, daß Appellation nicht nur an die Minister, sondern an den Kaiser und an die feyerlichen Urtheile des Staats-Rathes Statt finden solle; auch ist durch den 7. Art. eben derselben Verordnung ein Mitglied des Staats-Rathes beauftragt, die Streitigkeiten in Domainen-Sachen, unter der Leitung des Finanz-Ministers, zu schlichten; folglich sind die Urtheile der Präfectur-Räthe nach dem vorgeschlagenen Erstem eben so, wie die Urtheile der ehemahligen Departements-Verwaltungen nach der Constitution vom dritten Jahre, nur Urtheile der ersten Instanz, und eine der bedeutendsten Einwendungen gegen den Gesetzes-Vorschlag ist dadurch gehoben.

b) Man hat den Einwurf gemacht, der Vorschlag ertheile den allgemeinen Departements-Räthen zwar den Beruf, die Rechnungen des Präfecten abzuhören, aber nicht die Befugniß, dieselben zu debattiren. In der Befugniß, Rechnungen abzuhören, liegt auch das Recht, dieselben zu debattiren, die darin vorkommenden Punkte zu bestreiten, und darüber zu entscheiden. Diese Bedeutung war von jeher in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen angenommen.

e) Es ist, sagt man ferner, in dem Vorschlage nicht gesagt, daß die Rechnungen des Unter-Präfecten durch den Präfecten, und die Rechnungen des Präfecten durch den Minister geschlossen werden sollen. Dieser Einwurf würde unterbleiben, wenn man bedächte, daß der Vorschlag keine neuen Gewalten schafft, sondern nur neue Menschen unter neuen Nahmen mit der schon vorhandenen Gewalt bekleidet.

Sagen, daß der Präfect die Functionen der ehemaligen Central-Verwaltung, und der Unter-Präfect die Functionen der ehemaligen Municipal-Verwaltung ausüben solle, heißt eben so viel, als sagen, daß jener dem Minister, so wie ehemahls die Central-Verwaltung, und daß dieser dem Präfecten, so wie ehemahls die Municipal-Verwaltung der Central-Verwaltung, Rechnung abzulegen schuldig sey.

f) Man hat die Einwendung gemacht, daß durch den Gesetzes-Vorschlag drey Verwaltungs-Stufen errichtet werden, da doch die Constitution nur zwey festzusetzen schien. Man behauptet nemlich, daß die vorgeschlagenen Maire und Adjuncten, nicht wie die ehemaligen Agenten und Adjuncten, bloße Theile der Communal-Verwaltungen ausmachen, sondern besondere untergeordnete Verwaltungen seyen, welche von den Bezirks-Verwaltungen eben so, wie diese, von den Departements-Präfecturen verschieden seyen.

Dieser Entwurf giebt demnach Veranlassung zur Erörterung der Frage, in wie ferne die Functionen der vorgeschlagenen Maire und Adjuncten von den Functionen der ehemaligen Agenten und Adjuncten verschieden seyen. Denn, wenn erwiesen wird, daß den erstern keine neue Art von Gewalt, sondern daß ihnen nur diejenige, welche einst den Agenten und Adjuncten zukam, in größerer Ausdehnung ertheilt werde; so folgt, daß jene nicht mehr und nicht weniger als eine besondere dritte Stufe der Verwaltung angesehen werden könne, als man die Agenten und Adjuncten dafür anzusehen pfliegte.

Sehen wir also, welche Functionen durch den Gesetzes-Vorschlag den neu zu errichtenden Municipalitäten ertheilt werden! Sie sind durch den 13. Art. deutlich bestimmt. Der erste Theil dieses Art. lautet so: „Die Maire und Adjuncten üben diejenigen Verwaltungs-Functionen aus, welche bis jetzt von den Agenten und Adjuncten verrichtet wurden.“

Ohne hier die Functionen der Agenten und Adjuncten, deren einige, namentlich die Vertheilung der directen Abgaben mit fünf Notablen, in wahrem Sinne Verwaltungsgeschäfte waren, ausführlich zu wiederholen, fragen wir nur, ob der Gesetzes-Vorschlag hier etwas anders enthalte, als eine Verfügung, welche für die Maire und Adjuncten bestätigt, was schon für die Agenten und Adjuncten vorhanden ist? Hier ist also keine andere Veränderung vorgegangen, als daß der Name Agent in den Namen Maire verwandelt wurde.

Die zweite Hälfte des Art. lautet so: „In Sachen der Polizey und des Civil-Standes haben die Maire und Adjuncten diejenigen Functionen, welche bis jetzt von den Municipal-Verwaltungen der Cantone, und von den Agenten ausgeübt wurden.“

Ohne Zweifel hat man hier eine große Erweiterung der Gewalt zu sehen geglaubt; aber es ist hier keine Rede von einer Ertheilung einer Gewalt von neuer Art und Beschaffenheit, sondern nur von einer Hinzufügung einer Gewalt von der nehmlichen Art und auf der nehmlichen Stufe. Eine kurze Erörterung wird diese Behauptung in ein helleres Licht stellen.

1) Was sind in Ansehung des Civil-Standes die Berrichtungen der bisherigen Cantons-Verwaltungen auf der einen, und der Agenten auf der andern Seite? Die Führung der Todten-, Geburts- und Ehescheidungs-Register war bisher das Geschäft der Municipal-Agenten, und nur die Abschließung der Heurathen blieb den Cantons-Verwaltungen vorbehalten. Diese letztere Berrichtung allein wird nun durch den Gesetzes-Vorschlag den Mairen und Adjuncten ertheilt. So wichtig nun auch diese Berrichtung seyn mag, so wenig ist sie mit Schwierigkeiten verbunden, und ihre Uebertragung an die Maire und Adjuncten kann um so weniger als eine bedeutende Neuerung betrachtet werden, da die Abschließung der Heurathen vom 3. Jahre an bis zum 1. Vendemiaire 7.

Jahres, wo durch den 4. Art. des Gesetzes vom 13. Fruct. 6. J. der Präsident der Cantons-Verwaltung damit beauftragt wurde, beständig unter die Functionen der Municipal-Agenten, welchen das Gesetz den Titel: Öffentliche Beamten des Civil-Standes, ertheilt hatte, gehört hat. Es ist also sehr klar, daß der Gesetzes-Vorschlag den Mairen und Adjuncten durch die Uebertragung der auf den Civil-Stand sich beziehenden Functionen keine neue Gewalt ertheilt, sondern nur diejenige, welche ihnen gegeben war, erweitert hat.

2) Noch muß man sehen, was in Hinsicht der Polizen verändert worden ist.

Die Polizen theilt sich, wie bekannt, in die administrative und in die gerichtliche. Jene hat zum Zwecke, in jedem Orte und in jedem Theile der Verwaltung die öffentliche Ordnung ununterbrochen zu handhaben; sie muß besonders auf Verhütung der Verbrechen gerichtet seyn. Die gerichtliche Polizen forschet den Verbrechen nach, welche durch die administrative Polizen nicht haben können verhütet werden, sammelt die Beweise darüber, und übergiebt die Urheber derselben den Tribunälen, welchen das Gesetz die Macht zu strafen ertheilt hat.

Nun war die ganze administrative Polizen bisher ein Theil der Functionen der Municipal-Agenten und der Polizen-Beamten; folglich wird in dieser Hinsicht den Mairen und Adjuncten durch den Gesetzes-Vorschlag keine neue Gewalt gegeben. Was die gerichtliche Polizen betrifft, so gehörte sie bisher dem Tribunal der Municipal-Polizen, welches von der Cantons-Verwaltung gänzlich verschieden ist, und wird demselben auch nach dem Gesetzes-Vorschlag noch ferner zugehören. Allein bisher war der Commissar die Mittelperson zwischen diesem Tribunal und den Agenten, und wenn daher der Gesetzes-Vorschlag an die Stelle der Cantons-Verwaltungen, von welchen der Commissar ein Theil war, die Maire und Adjuncten setzt, so giebt er diesen die Macht, die Ver-

gehen, welche vor das Tribunal der Municipal-Polizey gehören, unmittelbar bey demselben zu denunciren; und dieß ist der einzige Punct, welcher zwischen den Functionen der Maire und Adjuncten und zwischen den Functionen der bisherigen Agenten und Adjuncten einen bedeutenden Unterschied in Polizey-Sachen festsetzt.

Man sieht aber, daß auch hierin eine solche Veränderung vorgeschlagen wird, welche berechtigten könnte zu sagen, daß neue Gewalten erteilt worden seyen, und man muß zugestehen, daß das neue System nicht mehr und nicht weniger Stufen der Verwaltung habe, als das vorige. Wer die Maire und Adjuncten als eine dritte Verwaltungs-Stufe betrachtet, muß auch die bisherigen Agenten und Adjuncten dafür ansehen; wer dagegen im Systeme der Constitution vom 3ten Jahre nur zwey dieser Stufen annimmt, kann auch im neuen Systeme nicht mehr als zwey derselben erkennen.

g) Ein fernerer Einwurf ist: Der Vorschlag sage nicht deutlich genug, welches die verschiedenen oder gemeinschaftlichen Functionen der Maire und Adjuncten seyen, und in welchem Verhältnisse sie gegeneinander stehen? Die Antwort ist, die Functionen der Maire und Adjuncten und ihre Verhältnisse gegeneinander in Rücksicht auf Subordination und Stellvertretung sind eben dieselben, wie die der Agenten und Adjuncten, weil jene durch den Gesetzes-Vorschlag an die Stelle von diesen gesetzt werden.

h) Es war unndthig, sagt man, die Dauer der Functionen der Departements-, Bezirks- und Municipalitäts-Räthe auf drey Jahre festzusetzen, da die Regierung sie nach Gefallen von ihrem Amte suspendiren, entsetzen oder bestätigen kann. — Antwort: Man hat jene Zeit bestimmt, um ihnen, wenn sie nicht mehr tauglich scheinen, den Schimpf der Absetzung zu ersparen.

Schluß der Rede: Der Gesetzes-Vorschlag enthält keine ausführliche Darstellung der verschiedenen Functionen der neuen Verwaltungs-Beamten; 1) weil der Staats-Rath

besürchtete, daß einige dieser Functionen möchten vergessen werden; denn sie sind in hundert verschiedenen Gesetzen zerstreut, und haben auf sechs Ministerien Beziehung; 2) weil man neue Benennungen hätte schaffen müssen, welche vielleicht mit Schwierigkeiten verbunden waren; 3) weil man ein Gesetz von außerordentlicher Länge hätte erlassen müssen, und 4) weil die Verwalter eine Verordnung, welche Instruktionen enthält, besser verstehen werden, wenn sie sich bereits mitten im Gange ihrer Geschäfte und unter ihren untergeordneten Gehülfsen befinden.

Auszug aus der von dem Hn. Despierre, Mitglied des Tribunats in der Sitzung des gesetzgebenden Corps am 28. Pluvios 8. J. gehaltenen Rede.

a) Wenn die Constitution das französische Gebieth in Departemente und Gemeinden=Bezirke eintheilte, konnte sie wohl damit nicht die Absicht haben, daß die einzelnen Gemeinden unmittelbar unter den Verwaltungen der Gemeinden=Bezirke stehen sollten? Dieß wäre vielleicht nur dann möglich, wenn diese verschiedenen Gemeinden sich gleich wären, wenn sie einerley Interessen und Bedürfnisse hätten. Aber, wenn jede Gemeinde ihre eigenen Gebäude, Brücken, Bäche, Baideplätze, ihre eigenen Schulden, Ausgaben, Einnahmen, Wohlthätigkeits-Anstalten, ihre eigenen Producte, Mutter-Kollen, zusätzliche Centime, Kriegs-Kasten zc. hat, so muß auch an edem Puncte ein besonderer Vollziehungs- und Polizey-Beamter stehen; denn, wie könnte z. B. die im Hauptorte befindliche Verwaltung die Polizey in ihren kleinen Details bis in eine weite Entfernung handhaben? Wie könnte sie die Register des Civil-Standes führen? Oder soll man Neugeborne und Verstorbene in den Hauptort tragen? Soll man Zänke, Schlägerereyen und Insurrectionen dahin berufen, um die Ruhe wiederherzustellen? Oder, wer soll, wenn der Beamte entfernt ist, der National-Garde die nöthigen Befehle